

## **Straßensondernutzung - Wahlplakate (DIN A 0)**

Zu den Wahlen (EU-Parlament, Bundestag, Abgeordnetenhaus, BVV) zugelassene politische Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber dürfen in der Zeit von frühestens 7 Wochen vor der Wahl bis spätestens 1 Woche nach dem Wahltag Werbetafeln aufstellen.

Gleiches gilt im Zusammenhang vom Volksbegehren und Volksentscheiden.

Da es sich um eine Straßensondernutzung handelt, ist der Wahlhelfer verpflichtet, eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

### **Voraussetzungen**

- Untersagung Anbringen von Wahlwerbung**  
An Lichtmasten mit Verkehrszeichen, an Lichtsignalanlagen, an Verkehrsschutzgittern sowie an Bäumen ist das Anbringen von Wahlwerbung nicht gestattet.  
Individuelle Regelungen einzelner Bezirke, im Zusammenhang der Befestigung von Wahlwerbung an Bäumen, sind möglich.  
Bitte vor Anbringen (z.B. an Bäumen) im jeweiligen Bezirk erfragen, ob es eine Sonderregelung gibt.
- Lichtmasten**  
Es sollte nur jeder zweite Lichtmast genutzt werden, um allen Wahlwerbern eine Chance zu geben. Anderweitige vertraglich genehmigte Werbung an den Lichtmasten darf nicht beeinträchtigt werden.
- Kosten Wahlwerbung**  
Kosten für die Herstellung, die Anbringung sowie die Entfernung der Wahlplakate trägt alleine der Wahlwerber.

### **Erforderliche Unterlagen**

- Antrag**  
(unter "Online-Abwicklung" bzw. "Formulare")  
Formloser Antrag der zur Wahl zugelassenen politischen Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber mit Angabe der Anzahl der Plakate sowie postalischer Adresse des Verantwortlichen.

### **Formulare**

- Antrag auf Sondernutzung mit Hinweisen**  
[https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/hinweise/berlin/Antrag\\_Sondernutzung/index](https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/hinweise/berlin/Antrag_Sondernutzung/index)

### **Gebühren**

keine

## Rechtsgrundlagen

- Berliner Straßengesetz (BerlStrG) § 11  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=StrG+BE+%C2%A7+11&phtml=bsbeprod.phtml&max=true>*
- Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebO+BE&phtml=bsbeprod.phtml&max=true&aiz=true>*
- Sondernutzungsgebührenordnung (SNGebV)  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SoGebV+BE&phtml=bsbeprod.phtml&max=true&aiz=true#>*

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Antrages innerhalb eines Monats.

## Link zur Online-Abwicklung

<https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/sondernutzung/berlin/Sondernutzung/index>

## Informationen zum Standort

### Straßenverkehrsbehörde Marzahn-Hellersdorf

#### Anschrift

Schkopauer Ring 2  
12681 Berlin

#### Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

## **Öffnungszeiten**

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00-16:00 Uhr

## **Kontakt**

Telefon: (030) 90293-7620

Fax: (030) 90293-7506

E-Mail: [sondernutzung\\_ag@ba-mh.berlin.de](mailto:sondernutzung_ag@ba-mh.berlin.de)

## **Zahlungsarten**

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 01.12.2021